

Rechtsmeldung | Malaysia |Arbeitsrecht

Höherer Mindestlohn in Malaysia

Seit dem 1. Februar 2020 gilt in Malaysia ein neuer Mindestlohn, wobei abhängig vom Arbeitsort zwei verschiedene Sätze Anwendung finden.

26.02.2020

Von Julia Merle | Bonn

In den Stadt- und Gemeinderatsgebieten (*City Council* und *Municipal Council*) wie Kuala Lumpur liegt der Mindestlohn nun bei 1.200,00 Malaysische Ringgit (RM) (ca. 261 Euro) monatlich bzw. bei einem Stundenlohn von 5,77 RM (ca. 1,26 Euro). In anderen Gegenden beträgt er 1.100,00 RM (ca. 240 Euro) im Monat bzw. 5,29 RM (ca. 1,15 Euro) pro Stunde. Die Stadt- und Gemeinderatsgebiete werden in der *Minimum Wages Order 2020* aufgelistet.

Die *Minimum Wages Order 2018*, nach der ein einheitlicher Mindestlohn von zuletzt 1.100,00 RM galt, wurde aufgehoben.

Nach Art. 2 der *Minimum Wages Order 2020* sind Hausangestellte im Sinne des *Employment Act 1955* und anderer Vorschriften vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zum Thema:

- „Perintah Gaji Minimum 2020“ (*Minimum Wages Order 2020*) vom 10. Januar 2020 [🔗](#) (Malaysisch/Englisch)
- GTAI-Länderbericht „Lohn- und Lohnnebenkosten – Malaysia“

Dieser Inhalt ist relevant für:

Malaysia
Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht
Recht

Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 432

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

